

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

14. September 2004

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Jährliche Abrechnung) -
Vernehmlassungsantwort Kanton Solothurn**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2004 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Vorlage für die Einführung der jährlichen Abrechnung bei der Mehrwertsteuer zur Stellungnahme unterbreitet. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich stehen wir einer Vereinfachung bei der Mehrwertsteuerabrechnung sehr positiv gegenüber. Wir sind aber der Meinung, dass dadurch keine Kosten oder neuen Schwierigkeiten entstehen dürfen. Wir stimmen mit dem Eidg. Finanzdepartement überein, dass der administrative Aufwand der kleinen und mittleren Unternehmen nicht im Ausfüllen der Abrechnungsformulare, sondern in der Komplexität des Mehrwertsteuersystems liegt. Wir würden deshalb ebenfalls eine Überarbeitung und Vereinfachung des Systems, die aber wesentlich und effektiv sein muss, vorziehen.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

Frage 1: Soll die jährliche Abrechnungsperiode eingeführt werden?

Aus folgenden Gründen lehnen wir die Einführung der jährlichen Abrechnungsperiode ab:

- Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Einführung der jährlichen Abrechnungsperiode beim Bund ein jährlicher Zinsverlust von bis zu 3 Mio Franken entsteht, weil entweder keine Akontozahlungen gefordert werden oder diese am unteren Limit festgelegt werden müssen. Wir sind der Meinung, dass eine Umstellung keine Kosten verursachen darf. Auf keinen Fall dürfen

zur Kompensation dieser Einnahmefälle ersatzweise Sparmassnahmen ergriffen werden, welche auch die Kantone betreffen könnten.

- Eine Umstellung auf die jährliche Abrechnung hat einen namhaften administrativen Aufwand bei der Eidg. Steuerverwaltung zur Folge:
 - Sie muss die Höhe der Akontozahlungen festlegen (Variante 1), was eine potenzielle Quelle für Auseinandersetzungen ist. Solche Streitigkeiten sind sehr kostspielig und aufwändig.
 - Einen massiven Mehraufwand verursachen unter anderem auch Steuersatzerhöhungen, der Wechsel von der jährlichen zur quartalweisen bzw. semesterweisen Abrechnung bei Überschreitung der Betragslimiten sowie die Bewältigung der Fristverlängerungsgesuchen zu Jahresbeginn.
- Die Steuerpflichtigen mit pauschaler Abrechnung rechnen bereits heute nur semesterweise ab. Bei ihnen würde das Ausfüllen gerade eines Formulars wegfallen. Hinzu kommt, dass diese Steuerpflichtigen ein sehr einfaches Verfahren anwenden, so dass hier nicht von einer Erleichterung gesprochen werden kann.
- Bei den Steuerpflichtigen mit effektiver Abrechnung würde eine Umstellung zur Folge haben, dass drei Formulare nicht ausgefüllt werden müssen. Steuerpflichtige mit effektiver Abrechnung kommen in der Regel wegen der Vorsteuerabzüge nicht mehr ohne ein automatisiertes Rechnungswesen mit EDV aus. Die heutigen Rechnungswesenlösungen haben in der Regel das Mehrwertsteuerformular implementiert, so dass das Formular praktisch auf Knopfdruck verfügbar ist oder mindestens die Zahlen für das von Hand auszufüllende Formular automatisch herausgeholt werden können. Wir sehen deshalb in der jährlichen Abrechnung auch hier keine wesentliche Erleichterung.

Frage 2: Sind Sie der Ansicht, dass die jährliche Abrechnung Vorteile gegenüber der viertel- oder halbjährlichen Abrechnung bringt, obwohl die Geschäftsbücher auch im Falle der jährlichen Abrechnung - um nicht an Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zu verlieren - weiterhin zeitnah geführt werden müssen?

Aus nachstehenden Gründen sehen wir keine Vorteile der jährlichen Abrechnung gegenüber der viertel- oder halbjährlichen Abrechnung:

- Wenn ein Unternehmen die Buchhaltung zeitnah führt, ist das Ausfüllen der MWST-Abrechnung ein kleiner Aufwand. In vielen Fällen kann die MWST-Abrechnung sogar auf Knopfdruck aus dem EDV-Programm ausgedruckt werden. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die jährliche Abrechnung für den Steuerpflichtigen keine wesentlichen Vorteile bringt. Im Gegenteil ist es bei jährlicher Abrechnung sogar aufwändiger, Spezialfälle, Sonderfälle, Ausnahmen, etc. über das ganze Jahr hindurch mitzuführen und pendent zu halten.
- Zudem ist der Steuerpflichtige durch die vierteljährliche Abrechnung gezwungen, seine Bücher nachzuführen und die Zahlen aktuell zu halten, was dem Buchhalter beim Jahresabschluss eine grosse Erleichterung ist.

Frage 3: Würden Sie eher eine Variante mit oder ohne Akontozahlungen bevorzugen?

Um den jährlichen Zinsverlust möglichst gering zu halten, geben wir grundsätzlich der Variante mit Akontozahlungen den Vorzug. Falls aber der administrative Mehraufwand für die Festlegung, die Einforderung und das Inkasso der Akontozahlungen sowie der Aufwand für die Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen bezüglich der Höhe der Akontozahlungen die finanziellen Einsparungen übersteigt, müssten andere Lösungen gesucht werden.

Wir erachten es auch als Vorteil für die Steuerpflichtigen, wenn Akontozahlungen geleistet werden müssen. Die Unternehmen werden so nicht überrascht von jährlichen aufkumulierten Mehrwertsteuerforderungen und weisen in ihrer Buchhaltung auch unterjährig Mehrwertsteuerbelastungen aus.

Frage 4: Welche der drei vorgeschlagenen Varianten sollte ihrer Auffassung nach bei einer Einführung der jährlichen Abrechnung zur Anwendung gelangen?

Wenn die jährliche Abrechnung durchgesetzt werden sollte, muss sie unserer Meinung nach auch effektiv sein. Wir geben deshalb der Variante 1 den Vorzug, weil damit am meisten Steuerpflichtige als Betroffene (Anwender) in Frage kommen.

Die Variante 2 ist unserer Meinung nach keine wirkliche Vereinfachung für die Unternehmen, weil wir denken, dass von den 60'000 potenziellen Betroffenen (Anwendern) der weitaus grösste Teil Steuerpflichtige mit pauschaler Abrechnung sind und diese von der Vereinfachung am wenigsten profitieren.

Die Variante 3 mit 160'000 potenziellen Betroffenen (Anwendern) wird ebenfalls vorallem von pauschal abrechnenden Steuerpflichtigen genutzt, die durch die jährliche Abrechnung keinen nennenswerten Vorteil haben. Zudem wird der Zuschlag von 2,5% kaum auf positives Echo stossen.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber